

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Präsidium**

Zl. 83 0201/4-Pr.3/84

115N-204/ME

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

Sachbearbeiter: Dr. Reicher

Wien, 1984 11 12

Dr. Oitzwanger

An
das Präsidium
des Nationalrates

Zl. 62 84

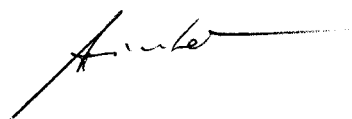
Datum: 1. 11. 1984

1984 - 11 - 19 Kramer

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, GZ. 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ. 22.396-2/67, übermittelt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetznovelle. Dieser Entwurf wurde vom Bundeskanzleramt am 22. Oktober 1984 unter der Zl. 920 196/1-II/A/6/84, an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Präsidium

*A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

Sachbearbeiter: Dr. Reicher

Wien, 1984 11 12

Z1. 83 0201/4-Pr.3/84

An
das Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt hat mit Z1. 920 196/1-II/A/6/84 vom 22. Oktober 1984 den Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetznovelle zur Begutachtung übermittelt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz regt an, Artikel I, Ziffer 9, insoweit abzuändern, als in § 75 Absatz 4 eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Gesamtdauer der bewilligten Karenzurlaube insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten darf, wobei Zeiten, die nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, gewährt wurden, nicht einzurechnen sind;

oder Absatz 5 so abzuändern, daß bei länger als 5 Jahre dauernden Karenzurlauben, die mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Rechtsfolgen gemäß Absatz 2 in jedem Fall und in vollem Umfang eintreten.

Im übrigen ergeben sich von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz keine Einwendungen gegen die geplante Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Für den Bundesminister:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

